

## **Redaktionsstatut**

abgeschlossen zwischen

der Redaktionsvertretung des Mediums SERVUS NACHBAR, vertreten durch Markus Artmann

und

der Artmann & Hütter – Servus Nachbar OG (im Folgenden: Verlag),

am 1. September 2023,

genehmigt durch die Redaktionsversammlung am 1. September 2023.

### **1. Publizistische Zusammenarbeit**

Das Redaktionsstatut regelt die Zusammenarbeit von Redaktion und Verlag in publizistischen Angelegenheiten (§ 5 Abs. 1 Mediengesetz). Mitwirkungsberechtigt sind alle fest angestellten Redakteure des Verlags (die Redaktionsversammlung), die aus ihrem Kreis eine(n) Redaktionsvertreter\*in wählen, die/der die Redaktion gegenüber dem Verlag in Fragen der publizistische Zusammenarbeit, insbesondere durch Abschluss des Redaktionsstatuts, vertritt. Der Abschluss eines von der Redaktionsvertretung mit dem Verlag ausverhandelten Redaktionsstatuts sowie die Änderungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Redaktionsversammlung.

### **2. Grundsätze der redaktionellen Arbeit**

Die Vertragsparteien bekennen sich in der publizistischen Arbeit zu den Grundsätzen des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere

- a) zu Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren;
- b) dass es für die Leserinnen und Leser klar sein muss, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe von Fremdmeinung(en) oder um einen Kommentar handelt (Unterscheidbarkeit);
- c) dass eine Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig ist;
- d) dass jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Würde der Person und auf Persönlichkeitsschutz hat und persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottung gegen das journalistische Ethos verstoßen;
- e) dass Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen von Personen und Personengruppen unter allen Umständen zu vermeiden sind;
- f) dass jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen unzulässig ist;
- g) dass bei der Beschaffung mündlicher und schriftlicher Unterlagen sowie von Bildmaterial keine unlauteren Methoden angewendet werden dürfen;
- h) dass in konkreten Fällen, insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens, es notwendig sein kann, das schutzwürdige Interesse der Einzelperson an der Nichtveröffentlichung eines Berichts bzw. Bildes gegen ein Interesse der Öffentlichkeit an einer Veröffentlichung sorgfältig abzuwägen.

### 3. Bildveröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung von Personenbildern setzt voraus, dass die Identität des Abgebildeten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgeklärt werden konnte.

(2) Symbolfotos werden als solche gekennzeichnet, um den Lesern\*innen nicht vorzutäuschen, dass das Foto in direktem Zusammenhang mit dem Artikel zugrunde liegenden Geschehen aufgenommen wurde.

(3) Kann man davon ausgehen, dass die Veröffentlichung eines Personenbildes als solche oder im Zusammenhang mit dem Inhalt des Artikels in die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten eingreift und diese nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist, ist die Abbildung des Betroffenen unkenntlich zu machen.

(4) Vor der Veröffentlichung von Bildern sind die daran bestehenden Urheberrechte und Leistungsschutzrechte der Fotografin bzw. des Fotografen abzuklären und ist bei der Veröffentlichung der Copyrightvermerk anzubringen, außer der Rechteinhaber hat darauf verzichtet.

### 4. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Bezahlte Inserate und bezahlte PR-Texte sind als solche zu kennzeichnen, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

### 5. Bestellung von Leitungspersonen der Redaktion

Im Sinne einer konsensualen und respektvollen Zusammenarbeit hat die Redaktion im Falle der Neubestellung von Leitungsorganen der Redaktion (Chefredakteur, Chefredakteurstellvertreter) gegenüber dem Verlag ein Recht auf Information und Anhörung über den Besetzungsvorschlag. Der Verlag wird den begründeten Einwendungen der Redaktion gegen seinen Besetzungsvorschlag nach Möglichkeit Rechnung tragen und der Redaktion im Falle einer ihre Einwendungen nicht berücksichtigenden Entscheidung eine begründete Information zukommen lassen.

### 6. Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung

Die Vertragsparteien werden Vorschläge einer Partei zur Änderung und Ergänzung dieser Vereinbarung prüfen und dazu innerhalb angemessener Frist Stellung beziehen.

Unterschriften

Redaktion (vertreten durch die/den Redaktionsvertreter\*in)



Verlag (Geschäftsführung)

